

# Nachtrag

zu

## Nr. 4 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Dienstag, den 26. Januar 1892.

Inhalt: **Eisenbahn-Wesen:** Änderungen des §. 48 sowie der Anlage D des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. . . . . Seite 19

### Eisenbahn-Wesen.

#### Bekanntmachung.

betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. d. M. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen beschlossen:

1. Die Bestimmung im §. 48 A. 3<sup>o</sup> des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:  
„pitrisaure Salze, sowie explosive Gemische, welche pitrisaure und chloraure Salze enthalten (wegen Streichhölzer vgl. Anlage D IV)“;
2. Die Bestimmung im §. 48 A. 3<sup>o</sup> des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:  
„solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemengt enthalten (wegen Zündbänder und Zündblättchen — unverses — sowie Streichhölzer vgl. Anlage D IIIa und IV)“;
3. In erster Abtheilung der Bestimmung unter 1 der Anlage D ist hinter den Worten „ferner Kautschuk- oder Kautschuk-Pulver (ein Gemischtes Pulver aus aufgelöstem nitrierter Cellulose)“; einzuschalten:  
„Mischpulver (Pulver aus warm abgepresster Sprenggelatine)“;
4. Für die Röhren IIa der Anlage D ist folgende neue Bestimmung aufzunehmen:  
„Ab. Gemische aus Salpeter, Holz, Naphthalin und rohen Theerölen unterliegen nachstehenden Bestimmungen:  
  1. Derselbe Gemische sind in luftdicht verschlossene Hochbüchsen und letztere in harte Holzstücken zu verpacken. Das Gewicht des Inhalts jeder Röhre darf 50 kg nicht übersteigen.
  2. Die Röhren müssen mit zwei harten Handhaben und mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
  3. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Gemisches und über die Beachtung der Vorschriften unter 1 und 2 beigegeben werden.  
Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbrief unter anderer Bescheinigung der Unterschrift auszustellen.“